

leiden Vollzug und Durchsetzung des Kartellgesetzes unter gravierenden Effizienzproblemen, zum andern rücken heute neben den eigentlichen Kartellen vermehrt auch andere Erscheinungsformen von Wettbewerbsbeschränkungen, wie insbesondere marktmächtige Unternehmen, ins Zentrum der wettbewerbspolitischen Aufmerksamkeit. Ferner sollte auch die Stellung der Wettbewerbsbehörde als "wettbewerbspolitisches Gewissen" des Gesetzgebers und der Verwaltung gestärkt werden.

Die Dringlichkeit der Revision des Kartellgesetzes gebietet es, die Möglichkeiten des heute in der Bundesverfassung verankerten Missbrauchsprinzips voll auszuschöpfen und auf die zeitraubendere Variante einer Verfassungsrevision zumindest vorderhand zu verzichten. Kernstücke der anvisierten Revision sollen dabei sein:

- Griffigere und stärker wettbewerbsorientierte Kriterien zur Beurteilung von Kartellen und anderen Marktabsprachen sowie von Praktiken in Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung. Insbesondere sollen für jene Kartellpraktiken, welche in der Regel schädlich wirken (z.B. Preis-, Mengen- und Gebietskartelle), Vermutungstatbestände und damit ein faktisches Kartellverbot geschaffen werden.
- Die Möglichkeit einer präventiven Fusionskontrolle für marktmächtige Unternehmen, wobei die Fusionskontrolle keinesfalls mit einem generellen Fusionsverbot gleichgesetzt werden darf. Insbesondere exportorientierte Unternehmen sind zum Erreichen einer kritischen Grösse auf dem Weltmarkt häufig auf Fusionen angewiesen.
- Die Straffung der Verfahren unter den Gesichtspunkten der Effizienz und der Rechtsstaatlichkeit.
- Die Verbesserung jener Instrumente der Wettbewerbsbehörden, welche darauf abzielen, das Bewusstsein des Gesetzgebers sowohl auf Bundes- als auch auf kantonaler und kommunaler Ebene bezüglich den Auswirkungen von anderen Erlassen auf den Wettbewerb zu stärken.

Der Bundesrat wird den Entwurf zu einer Revision des Kartellgesetzes nach den Sommerferien in die Vernehmlassung geben.

132.3 Arbeitsmarkt

Die Verfügbarkeit und Qualifikation der Arbeitskräfte stellt eine zentrale Grösse für die Wirtschaftsentwicklung eines Landes dar. Nebst der Gestaltung einer zukunftsorientierten Berufsbildung geht es in der Arbeitsmarktpolitik insbesondere um die Regelung des Zuzugs von ausländischen Arbeitskräften und die Gewährleistung der beruflichen und geographischen Mobilität im Inland sowie um die Wahrung des sozialen Friedens.

Mit Bezug auf die Neugestaltung unserer Ausländerpolitik ist noch für das erste Halbjahr 1993 eine weitgehende Liberalisierung für hochqualifizierte Arbeitskräfte sowie eine Vereinfachung der entsprechenden Bewilligungsverfahren vorgesehen. Zu diesem Zweck wird der Bundesrat die Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer (BVO) dahingehend ändern, dass Verfahren bei der erstmaligen Bewilligung administrativ und

zeitlich beschleunigt werden, so dass die Wirtschaft die von ihr benötigten Führungskräfte und Spezialisten mit minimalen administrativen Auflagen im Ausland rekrutieren kann. Da der Handlungsspielraum in der BVO jedoch begrenzt ist, wird der Bundesrat weitergehende Änderungen erst im Rahmen der bevorstehenden Revision des Bundesgesetzes über den Aufenthalt und die Niederlassung der Ausländer beantragen können.

Der Bundesrat beabsichtigt ferner, auch nach dem EWR-Nein das in seinem Bericht vom 15. Mai 1991 vorgezeichnete Konzept des sogenannten 3-Kreis-Modells schrittweise zu realisieren. In bilateralen Verhandlungen ist dabei, soweit möglich und sinnvoll, Reziprozität zu erlangen.

Mit Bezug auf die "mehrfährigen Grenzgänger" beabsichtigt der Bundesrat, deren Rechtsstellung mit Ausnahme des Rechtes zur Wohnsitznahme derjenigen der Daueraufenthalter anzugleichen.

Schliesslich soll nach einer Uebergangsfrist das Saisonnierstatut abgelöst werden. Als Ersatz wird eine Lösung angestrebt, die einerseits vor allem den heute bestehenden Umwandlungsmechanismus aufhebt, andererseits jedoch auch die Möglichkeit der Saisonbeschäftigung von ausländischen Arbeitskräften in echten Saisonbetrieben weiterhin offenhält. Der Umwandlungsanspruch in Daueraufenthaltsbewilligungen war namentlich dafür verantwortlich, dass dem Saisonnierstatut eine eigentliche Schleusenfunktion für die massive Zuwanderung wenig qualifizierter Arbeitskräfte zugekommen ist. Die Aufhebung des Umwandlungsanspruchs kann die Schweiz nicht von sich aus beschliessen, da dieser in internationalen Verträgen festgeschrieben ist. Der Bundesrat wird indes veranlassen, dass mit den Vertragsstaaten noch in diesem Jahr entsprechende Verhandlungen aufgenommen werden. Als nächsten Schritt wird er dann die Regelung der saisonalen Arbeitsverhältnisse den europäischen Standards annähern (z.B. durch befristete Aufenthaltsbewilligungen mit kongruenter Gewährung des Familiennachzugs).

Hingegen beabsichtigt der Bundesrat im heutigen Zeitpunkt nicht, die zahlenmässige Begrenzung aufzuheben oder den Kreis der traditionellen Rekrutierungsländer auszudehnen.

132.4 Bildung und Forschung

Die Anpassungsfähigkeit und Flexibilität unseres Aus- und Weiterbildungssystems ist ein wichtiger Bestimmungsfaktor zur Aufrechterhaltung und Stärkung unserer technologischen Wettbewerbsfähigkeit. Zur Erreichung dieses Zieles ist u.a. auf eine Verkürzung der Dauer der Grundausbildung, eine Erhöhung der Durchlässigkeit zwischen den verschiedenen Bildungsstufen sowie eine Aufwertung von Höheren Fachschulen zu Fachhochschulen hinzuwirken. Bei den genannten Schulen geht es darum, bei gleicher Ausbildungszeit die wissenschaftlichen Anforderungen an das Grundstudium zu erhöhen. Im weiteren soll ihr Auftrag auf die Nachdiplomausbildung, die anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung sowie den Wissenstransfer ausgedehnt werden. Schliesslich soll die Ausbildungskapazität erhöht werden.

Die künftigen Fachhochschulen sollen ein differenziertes Ausbildungsangebot im Hochschulbereich ermöglichen, mit Wissens- und Technologietransferzentren die regionalen Strukturen stärken und durch ihr attraktives Weiterbildungsangebot für Berufsleute die

Botschaft über das Folgeprogramm nach der Ablehnung des EWR-Abkommens vom 24. Februar 1993

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1993
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	11
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	93.100
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.03.1993
Date	
Data	
Seite	805-994
Page	
Pagina	
Ref. No	10 052 538

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.